Gemeinde Hohberg
Landkreis Ortenaukreis

Hohberg

Satzung der Gemeinde Hohberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 30.03.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohberg im Sinne von § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hohberg unter

www.hohberg.de.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hohberg, Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung der vorgegebenen Bekanntmachung auf der Homepage ausschließen oder infolge technischer Störungen, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse eine Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt „HOHBERG Nachrichten“ und, sofern möglich, lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

(4) Zusätzliche in Printmedien oder elektronischen Medien aufgenommene Hinweise haben den Charakter einer weiteren Information.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hohberg, den 30.03.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 30.03.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.03.2026 wurde nach der Satzung über die Form der Bekanntmachung vom 12.11.2001 in den „Hohberg Nachrichten“ (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohberg) Nr. 14 vom 02.04.2026 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, den 02.04.2026

Andreas Heck
Bürgermeister